



pCH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. November 2019

Zulässigkeit des Gegenvorschlags zur Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)

Bericht und Antrag SJS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat in einem Zirkulationsbeschluss über die Zulässigkeit des Gegenvorschlags zur Änderung des Gesetzes über die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) beschlossen. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 743 vom 11. November 2019 hat der Regierungsrat festgestellt, dass der vorliegend zur Diskussion stehende Gegenvorschlag zur Teilrevision des Steuergesetzes zustande gekommen ist.

Gestützt auf eine Prüfung hat der Regierungsrat die Zulässigkeit des Gegenvorschlages festgestellt. Mit Beschluss Nr. 731 vom 11. November 2019 beantragt er dem Landrat, der Zulässigkeit des Gegenvorschlages zur Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Zirkulationsbeschluss

Um die Abstimmung über die Teilrevision des Steuergesetzes und den Gegenvorschlag baldmöglichst durchführen zu können, soll das vorliegende Geschäft im Landrat bereits am 18. Dezember 2019 beraten und beschlossen werden. Eine SJS Sitzung kann somit nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden. Hinzukommt die Tatsache, dass es sich bei der Zulässigkeit des Gegenvorschlags nicht um eine materielle, sondern um eine formelle Prüfung handelt. Beim Gegenvorschlag gibt es einzig eine Abweichung zur Vorlage des Landrates, was sich lediglich in einer anderen Zahl (6 Prozent anstatt 5.1 Prozent) wiedergibt. Aufgrund dieser

Umstände hat Präsident Thomas Wallimann der Kommission SJS gemäss § 90 Landratsreglement beantragt, mittels Zirkulationsbeschluss über das Geschäft zu beschliessen.

2.2 Prüfung der Zulässigkeit

Massgebend ist Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; NG 132.2), wonach ein Gegenvorschlag nichts enthalten darf, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht eine Verfassungsrevision verlangt, der Kantonsverfassung widerspricht. Ebenso müssen sie die Grundsätze der Einheit von Form und Materie wahren und dürfen nicht undurchführbar sein (Art. 8 Abs. 2 WAG).

Die Kommission teilt einstimmig die Auffassung des Regierungsrats, wonach der Gegenvorschlag nichts enthält, was dem Bundesrecht widerspricht. Ebenfalls sind die Grundsätze der Einheit von Form und Materie gewahrt und der Gegenvorschlag erfüllt auch in formeller Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen.

3 Antrag der Kommission SJS

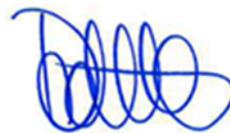
Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen der Zulässigkeit des Gegenvorschlages zur Änderung des Gesetzes über die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin